

Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung (AO) am 03.03.2016 die Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke beschlossen.

Der Zweckverband geht bei der Stundung von Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
 - a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),
 - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen auf Grundlage der jeweils gültigen Pfändungstabellen nach § 850 c ZPO nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist.
3. Die Beträge nach den jeweils gültigen Pfändungstabellen nach § 850 c ZPO Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
 - a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
 - b) dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung aller drei Jahre nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf der jeweiligen 3-Jahresfrist beginnend ab der Bekanntgabe des Stundungsbescheides erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
 - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
 - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, der Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
 - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück
oder
 - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
4. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) sich das monatliche Familieneinkommen um mehr als 15 v. H. erhöht oder
 - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Zinsvergünstigung geführt haben
oder
 - b) Veränderungen in den maßgeblichen Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden, soll gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a SächsKAG in Verbindung mit § 222 AO der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek gesichert werden.

III. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Anlage) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind, dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Anlage) und ausgesprochen (Anlage).

IV. Stundung für übergroße Grundstücke

1. Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 SächsKAG auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.

Die Stundungsrichtlinie gilt hinsichtlich der übergroßen Grundstücke

- in der Regel nicht für Grundstücke in Verdichtungsräumen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz i. V. m. dem Landesentwicklungsplan oder

- nicht in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern oder

Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Beiträgen im Sinne des vierten Abschnitts des SächsKAG zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 qm aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder überbaut sind.

Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und so lange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrunde liegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 qm ist jedoch (bei bebauten und bei unbebauten Grundstücken) von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 qm überbaute Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 qm). Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Dreiseitenhöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden lässt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 qm übersteigt. Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit für diese Teilflächen entsprechend § 3 Abs. 3 SächsKAG auf die Hälfte.

2. Bei Vorliegen gemäß vorstehender Nr. 1 wird der darauf entfallende Beitragsanteil zinslos gestundet, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familieneinkommen des Beitragsschuldners die unter I. Nr. 2 und Nr. 3 genannten Beträge nicht übersteigt. Die Stundung erfolgt in der Regel zunächst für die Dauer von fünf Jahren.
3. Die Bestimmungen der Abschnitte II. Nr. 3 bis 6 und III. gelten entsprechend.

V. Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)

1. In den von den Abschnitten I. – IV. dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft das zuständige Organ die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr ist möglich, vgl. § 234 Abs. 2 AO.
2. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 des SächsKAG den allgemein gesetzlichen Bestimmungen vor.
3. Die Abschnitte II und III gelten entsprechend.

Eilenburg, 03.03.2016



Scheler
Verbandsvorsitzender